

Advokatur am Falkenstein

Einschreiben

Schweizerisches Bundesgericht
I. öffentlich-rechtliche Abteilung
Postfach
1000 Lausanne 14

9. Januar 2008

1B_256/2007

**Dr. Erwin Kessler, Präsident Verein gegen Tierfabriken (VgT)
gegen die Staatsanwaltschaft Thurgau, Beschwerde gegen den Entscheid der
Anklagekammer des Kantons Thurgau vom 14. August 2007**

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren Bundesrichter

In eingangs erwähnter Angelegenheit danke ich für das heute eingegangene Doppel der Vernehmlassung der Vorinstanz vom 6. Dezember 2007 an das Bundesgericht. Darin versucht der Präsident der Vorinstanz, das Bundesgericht mit Unwahrheiten irrezuführen. Dies ruft nach vorliegender Replik.

Die Vorinstanz behauptet, auf das Feststellungsbegehren, die Staatsanwaltschaft habe das rechtliche Gehör verletzt, könne nicht eingetreten werden, weil „Gegenstand der vorliegenden Beschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht ist der Entscheid der Anklagekammer vom 14. August 2007 und nicht der Beschwerdeentscheid der Staatsanwaltschaft vom 25. Juli 2006“ (*S. 2 Mitte*). Selbstverständlich richtet sich die vorliegende Beschwerde an das Bundesgericht – nur, aber immerhin – gegen den Entscheid der Anklagekammer. Darin hat es die Anklagekammer abgelehnt, Antrag 3 des Rechtsbegehrens des Beschwerdeführers vom 7. August 2006 gutzuheissen, wonach festzustellen sei, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör mehrfach verletzt habe. Gegen diese Abweisung von Antrag 3 des Rechtsbegehrens vom 7. August 2006 an die Anklagekammer richtet sich die vorliegende Beschwerde an das Bundesgericht (*in Antrag 2 des Rechtsbegehrens vom 12. November 2007*).

Rechtsanwälte / Urkundspersonen
Eingetragen im SG-Anwaltsregister:

Tel. Nr. +41 71 242 66 51
Fax. Nr. +41 71 242 66 52

CH-9006 St. Gallen-Schweiz
Falkensteinstrasse 1, Postfach 112

lic. iur. HSG Rolf W. Rempfler
lic. iur. Christa Rempfler
Dr. iur. Frank Th. Petermann

PC-Konto 90-64927-4
MwSt-Nr. 634 009

rr@falkenstein.ag
www.falkenstein.ag

Was die Anmerkung der Vorinstanz betrifft, sie habe in ihrem Entscheid auf S. 11 (*recte* S. 9) ja „festgestellt“, dass die Staatsanwaltschaft das rechtliche Gehör verletzt habe, so verweist der BF auf Ziff. 7 auf S. 8/9 seiner Beschwerde an das Bundesgericht, wonach die Vorinstanz das formelle Feststellungsbegehren durch formelle Feststellung *im Entscheiddispositiv* hätte gutheissen sollen, also nicht bloss in der rechtlich unverbindlichen Entscheidbegründung. Nur für *diesen* Fall einer formellen Feststellung der Verletzung des rechtlichen Gehörs *im Entscheiddispositiv* hat der Beschwerdeführer (BF) auf die Rückweisung an die Vorinstanz verzichtet (*was die Vorinstanz in ihrem Entscheid auf S. 8 unten/S. 9 oben verkennt*).

Unwahr ist schliesslich auch die Behauptung der Vorinstanz, der BF habe auf eine Protokollberichtigung vor dem Bezirksamt "verzichtet." Diese Behauptung wird auch nicht dadurch wahr, dass die Vorinstanz dies stereotyp wiederholt. Wahr ist, wie durch die Akten belegt, dass das Protokollergänzungsbegehren von Vizestatthalter Kurt Brunner willkürlich verweigert wurde (*siehe dazu nur die in Ziff. 1.9 auf S. 11 der Beschwerde an das Bundesgericht zitierte, ungehört gebliebene Rüge*).

Mit freundlichen Grüssen

Rolf W. Rempfler

Einschreiben / im Doppel